

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 31. Oktober 1989

211. Stück

508. Verordnung: Textilreiniger-Meisterprüfungsordnung

509. Verordnung: Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen

508. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 14. August 1989 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Textilreiniger (Textilreiniger-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1988 wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) (§ 94 Z 77 a GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Feststellen reinigungstechnischer Empfindlichkeiten und Einschränkungen in bezug auf das Reinigungsergebnis,
2. Feststellen von Gebrauchseinwirkungen wie Vorschädigungen, Verschmutzungen und Flecken,
3. Feststellen/Erkennen der Eigenschaften von Faser bzw. Material, Färbung/Druck, Ausrüstung und Applikationen in bezug auf die Zuordnung des geeigneten Reinigungsverfahrens,
4. Auswählen der geeigneten Vorbehandlungsart und -mittel sowie des Reinigungsmediums,

5. Herstellen des einwandfreien Zustandes der Reinigungsanlage in bezug auf ein optimales Reinigungsergebnis,
6. Bestimmen des pH-Wertes einer Reinigungsflotte,
7. Zusammenstellen der Chargen und Posten abgestimmt auf das Reinigungs- und Ausrüstungsverfahren,
8. Festlegen der erforderlichen Reinigungsparameter und Umsetzen durch Programmerstellung,
9. Auswählen und Berechnen der erforderlichen Zusätze in bezug auf ressourcensparende und umweltvorsorgliche Reinigung sowie Ausrüstung,
10. Festlegen von Verfahren und Zusätzen zur desinfizierenden Reinigung,
11. Überwachen von Programmablauf und Waschgangkontrolle (Titrieren einer Waschlauge nach Aktivchlorgehalt und Alkalität, Feststellen der Wasserhärte),
12. Beurteilen und Zuordnen des maschinell gereinigten Warengutes zur geeigneten Weiterbearbeitung,
13. Nachbehandeln zum Beseitigen von Restverfleckungen,
14. Schonungsvolles und umweltgerechtes Anwenden von Grundchemikalien und auch konfektionierten Detachiermitteln im Rahmen der Detachur, Entflecken sowie Retouchieren,
15. Chemischfeuchtreinigen, Entfärben oder Bleichen,
16. Festlegen von Verfahren und Zusätzen für die Hydrophob-, Oleophob-, Flammhemmend- oder Mottenechtausrüstung,
17. Festlegen von Verfahren und Zusätzen für das Appretieren, Stärken oder Weichmachen,
18. Bestimmen der Spraytestnote oder Überprüfen des Flammschutzeffektes,
19. Sachgerechtes Anwenden maschineller Entwässerungs- und Trocknungstechniken,

20. Stückgerechtes Formen durch Dämpfen, Pressen, Mangeln, Handbügeln, Legen oder Falten,
21. Endkontrollieren, Beurteilen der sachgerechten Ausführung entsprechend der Leistungsart,
22. Feststellen der Funktionsfähigkeit der Arbeitsgeräte und maschinellen Anlagen und gegebenenfalls Beheben einfacher Störungen,
23. Feststellen der Einhaltung der Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Reinigungsmaschinen, Abluft- und Kontaktwasserreinigungsanlagen in bezug auf die geltenden gesetzlichen Umwelt- und Sicherheitsnormen (Messen von Emissions- und MAK-Werten, Dichtheitsprüfungen).

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die folgende Arbeiten beinhalten:
 - a) Sortieren rund 100 kg gemischten Warengutes,
 - b) Vorbereiten von Chargen und Posten für eine maschinelle Reinigung,
 - c) Vordetachieren/Vorbehandeln der vorbereiteten Chargen und Posten,
 - d) Chemischreinigen und maschinelles Waschen des vordetachierten/vorbehandelten Behandlungsgutes,
 - e) Nachdetachieren von insgesamt zehn Probestücken hinsichtlich Verfleckungen und Material schwieriger Art,
 - f) Chemischfeuchtreinigen folgender Textilien: farbige Seidenbluse, Ballonmantel und Hose,
 - g) Entfärben oder Bleichen eines Seiden-, Woll-, Baumwollstückes,
 - h) Trockenimprägnieren einer Charge Regen- und Sportbekleidung,
 - i) Naßimprägnieren eines Ballonmantels,
 - j) Stärken eines Postens Tischwäsche,
 - k) Stärken und Bügeln eines Frackhemdes,
 - l) Bügeln eines Abendkleides und eines feuchtbehandelten Seidenstückes,
 - m) Nachplissieren eines Plisseestückes sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 16 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 18 Stunden zu beenden.

(4) Dem Prüfungswerber ist in der Ladung zur Meisterprüfung bekanntzugeben, daß ihm die für die Ausführung der Meisterarbeiten benötigten

Geräte, maschinellen Anlagen, Materialien und Hilfsmittel gegen Kostenersatz bei der Meisterprüfung zur Verfügung gestellt werden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) sowie chemische und physikalische Grundlagen und deren Anwendung in der Textilreinigung (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in den beiden Gegenständen in je zwei Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung in den beiden Gegenständen ist jeweils nach zweieinhalb Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde (§ 6) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch einer Höheren Lehranstalt der Fachrichtung Textilchemie oder einer Sonderform einer solchen Schule gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat

1. mindestens je eine Aufgabe aus den Bereichen
 - a) Proportionalitätsrechnungen (jede Art von Schluß- und Verhältnisrechnungen) mit besonderem Augenmerk auf Mischungsrechnungen und
 - b) Prozentrechnungen
 2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels
- zu umfassen.

Chemische und physikalische Grundlagen und deren Anwendung in der Textilreinigung

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand chemische und physikalische Grundlagen und deren Anwendung in der Textilreinigung hat die stichwortartige Beantwortung von mindestens je drei Prüfungsaufgaben aus den Bereichen

- a) Chemische Grundvorgänge und -gesetze,
- b) Grundzüge der anorganischen Chemie,
- c) Grundzüge der organischen Chemie,
- d) Waschmittelchemie,

- e) Chemische, chemisch-physikalische und biologische Löseprinzipien und
 - f) Übersicht der Mechanik, Elektrizitäts- und Wärmelehre
- zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. **Textiltechnologie**
 - a) Faserkunde,
 - b) Textile Flächengebilde,
 - c) Veredelungstechnik,
 - d) Textile Konfektion,
 - e) Leder, Pelze und Imitationen;
2. **Gebrauchseinwirkungen**
 - a) Verschleißarten,
 - b) Verschmutzungsarten;
3. **Angewandte rechtliche Grundlagen**
 - a) Übernahme von Behandlungsgut,
 - b) Textilkennzeichnung und -pflegekennzeichnung,
 - c) Reklamations- und Schadensfälle,
 - d) branchenspezifische und andere Betriebsauflagen;
4. **Kundenberatung**
unter Zuhilfenahme eines reinigungstechnisch empfindlichen Behandlungsstückes;
5. **Technologie der Textil-, Leder- und Pelzreinigung**
 - a) Reinigungs- und Ausrüstungsverfahren,
 - b) Anwendungstechnik der Tenside,
 - c) Lösemittel und Hilfsstoffe,
 - d) Maschinenkunde,
 - e) Finishtechniken;
6. **Arbeitsschutz und Unfallverhütung**
7. **Umweltvorsorge**
 - a) Luftreinhaltung,
 - b) Wasserreinhaltung,
 - c) Abfallbehandlung und-entsorgung.

Schlußbestimmung

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1989 in Kraft.

Schüssel

509. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 16. Oktober 1989 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 323 k der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1988 wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für das konzessionierte Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen (§ 323 j GewO 1973 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1988) ist nachzuweisen durch

1. Zeugnisse über
 - a) die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung für das Handwerk der Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer, der Radio- und Fernsehtechniker oder der Schlosser und
 - b) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage festgelegten Lehrganges über sicherheitstechnisches Fachwissen
- oder
2. Zeugnisse über
 - a) den Nachweis der Befähigung für das konzessionierte Gewerbe der Elektroinstallation der Oberstufe oder das der Elektroinstallation der Unterstufe und
 - b) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage festgelegten Lehrganges über sicherheitstechnisches Fachwissen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 2. (1) Personen, die nachweisen, daß sie das nunmehr konzessionierte Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen während der Zeit vom 1. Jänner 1988 bis zum 31. Dezember 1988 im Rahmen der Handwerke der Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer, der Radio- und Fernsehtechniker oder der Schlosser oder im Rahmen des konzessionierten Gewerbes der Elektroinstallation der Oberstufe oder der Unterstufe befugt ausgeübt haben oder während dieses Zeitraumes auf dem Gebiete der Errichtung von Alarmanlagen im Rahmen der vorstehend angeführten Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig waren, weisen hiedurch ihre Befähigung für die Ausübung dieses Gewerbes nach.

(2) Personen, die nachweisen, daß sie das nunmehr konzessionierte Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen in der Zeit vom 1. Jänner 1986 bis zum 31. Dezember 1988 als freies Gewerbe befugt ausgeübt haben oder während dieses Zeitraumes in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig waren, weisen hiedurch ihre Befähigung für die Ausübung dieses Gewerbes nach.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1989 in Kraft.

Schüssel

<u>Anlage 1</u> (§ 1)	Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden
Lehrgang über sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen	Physikalische Grundlagen	22
	Anlagenkonzeption und Gerätekunde	60
	Benutzerschulung	4
	Zusammenwirken mit Gefahrenmeldeanlagen	6
	Alarmorganisation und Alarmübertragungstechnik	20
	Begriffs- und Richtlinienkunde	4
	Rechtsvorschriften	4
	3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 120 zu betragen.	

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.